

BVerwG, Urteil vom 13.01.1972 – III C 61.69
Verwaltungsgericht der Freien
Hansestadt Bremen 03.01.1969 VI LA 95/68

Titel:

BVerwG: Urteil vom 13.01.1972 - III C 61.69

Normenketten:

§ 5 Abs. 1 Satz 1 7. FeststellungsDV

§ 230 LAG

Amtlicher Leitsatz:

1. Freiwillig beibehalten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 der 7. FeststellungsDV) hat nur derjenige Verfolgte seinen Wohnsitz im Vertreibungsgebiet, der nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen nicht durch äußere Schwierigkeiten, die auf Maßnahmen der Vertreibungsmacht oder deren Verhalten beruhten, am beabsichtigten Verlassen des Vertreibungsgebietes gehindert war. Freiwillig ist mithin geblieben, wer aus persönlichen Gründen seinen Wohnsitz im Vertreibungsgebiet beibehalten hat.

2. Verfolgte, die danach nicht als Vertriebene gelten, haben Ansprüche nach dem Feststellungsgesetz nur, wenn sie einen Vertreibungstatbestand nach den allgemeinen Vorschriften in ihrer Person verwirklichen (Aussiedler). Insoweit gelten für sie auch die Stichtagsvoraussetzungen (§ 9 FG i.V. mit § 230 LAG).

Rechtskraft:

rechtskräftig

Schadensfeststellung an Grund- und Betriebsvermögen von Verfolgten

Freiwilliges Beibehalten des Wohnsitzes im Vertreibungsgebiet

Stichtagsvoraussetzungen

Verkündet am 13. Januar 1972

 Justizhauptsekretär als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Text1

Im Namen des Volkes!

hat der III. Senat des Bundesverwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 13. Januar 1972 durch den Senatspräsidenten Dr. Sieveking, die Bundesrichter Dr. Dodenhoff, Sigulla, Dr. Messerschmidt und die Bundesrichterin Dr. Eckstein

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das auf die mündliche Verhandlung vom 3. Januar 1969 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

I.

Der Kläger begehrt die Feststellung eines Schadens an Grund- und Betriebsvermögen, den sein Vater S. W. (im folgenden: S. W.) in Bielovar (Jugoslawien) erlitten haben soll.

S. W., geboren 1896 in Bielovar, war Jude. Eine Keksfabrik und ein Einfamilienhaus in Bielovar, die S. W. neben seinem Bruder je zur Hälfte gehört haben sollen, wurden nach der Besetzung Jugoslawiens durch deutsche Truppen im April 1941 durch deutsche Stellen beschlagnahmt. Von August 1941 bis Mai 1945 hielt S. W. sich an verschiedenen Orten versteckt und begab sich nach Kriegsende nach Zagreb, wo er bis zu seinem Tode am 13. September 1952 lebte. Seine Frau - die Beigeladene zu 1) - und seine Tochter - die Beigeladene zu 2) - leben dort noch heute. Der Kläger wanderte im März 1950 nach Israel aus. Weitere Kinder hatte S. W. nicht.

Der Kläger beantragte als Miterbe zu 3/8 neben den Bei geladenen im September 1966 die Feststellung des seinem Vater entstandenen Schadens. Sein Vater, deutscher Volkszugehöriger, habe die feste Absicht gehabt, ihm nach Israel zu folgen, sobald er, der Kläger, dort eine Existenz aufgebaut hätte. Die Durchführung dieser Absicht sei an der schweren Erkrankung des Vaters gescheitert, an der er schließlich gestorben sei.

Das Ausgleichsamt lehnte den Antrag ab, weil der Vater des Klägers nicht als Vertriebener gelte. Er habe seinen Wohnsitz in Jugoslawien freiwillig, nämlich aus persönlichen Gründen, nach dem Ende der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen gegen die deutsche Bevölkerung beibehalten. Mit seiner Beschwerde trug der Kläger vor, sein Vater sei bereits aus der Verfolgung als kranker Mann zurückgekommen und dadurch an der Auswanderung nach Israel gehindert gewesen. Er legte eine vom 13. März 1968 datierte Bescheinigung des Arztes vor, der seinen Vater behandelt habe. Dieser bestätigte, daß er S. W. seit 1945 wegen eines Herzleidens behandelt und ihm 1950 aus ärztlichen Gründen dringend von der beabsichtigten Auswanderung nach Israel abgeraten habe. Er habe ihn überreden können, die Auswanderung so lange zu verschieben, bis der Sohn sich dort eine Existenz aufgebaut habe. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Die darauf erhobene Verpflichtungsklage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen, im wesentlichen aus folgenden Gründen: Die gegen Deutsche gerichteten Vertreibungsmaßnahmen seien in Jugoslawien schon Anfang 1948 beendet gewesen. S. W. habe über diesen Zeitpunkt hinaus seinen Wohnsitz in Zagreb beibehalten. Er habe dies auch freiwillig im Sinne des rechtsgültigen § 5 Abs. 1 der 7. FeststellungsDV getan; denn er habe sich frei von äußerem Zwang, insbesondere des Staates, für ein Bleiben entschieden. Darauf komme es allein an, was näher ausgeführt wird. Daß sein Gesundheitszustand es habe ratsam erscheinen lassen, die Auswanderung zu verschieben, sei kein außerhalb seiner Person liegender, die Wohnsitzaufgabe hindernder Grund. Die vom Kläger angeführte Bestimmung des § 150 Abs. 2 BEG sei unanwendbar, da es sich auch bei Ansprüchen nach der 7. FeststellungsDV um lastenausgleichsrechtliche Ansprüche handele, die nur nach lastenausgleichsrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen seien.

Mit seiner vom Verwaltungsgericht zugelassenen Revision macht der Kläger geltend, das Verwaltungsgericht habe den Begriff "freiwillig" in § 5 Abs. 1 der 7. FeststellungsDV falsch ausgelegt. Unfreiwillig sei auch eine vom Gesundheitszustand diktierte Entscheidung. Er beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurückzuverweisen.

Der Beteiligte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.
Er verteidigt das angefochtene Urteil.

II.

Die Revision ist unbegründet; das angefochtene Urteil verletzt Bundesrecht nicht (§ 137 Abs. 1 VwGO).

Wie das Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt hat und zwischen den Beteiligten auch nicht streitig ist, kommt im vorliegenden Fall allenfalls ein Feststellungsanspruch nach der 7. FeststellungsDV, nicht aber nach allgemeinen feststellungsrechtlichen Vorschriften in Betracht. Nach Maßgabe der 7. FeststellungsDV werden Schäden, die auf einem Verfolgungstatbestand beruhen, in den am Vertreibungstatbestand ausgerichteten Lastenausgleich einbezogen. Die Verordnung bewirkt diese Einbeziehung durch eine doppelte Fiktion: Der Verfolgte, der in einem Zeitpunkt Während des Verfolgungszeitraums seinen Wohnsitz in einem Vertreibungsgebiet hatte und der zu dessen Beginn die deutsche Staatsangehörigkeit oder die deutsche Volkszugehörigkeit, besaß, gilt als Vertriebener im Sinne des § 11 LAG, wenn ihm in diesem Vertreibungsgebiet belegen Vermögen entzogen worden ist; sein Schaden, der ihm durch die Entziehung (§ 1 Abs. 1 der 7. FeststellungsDV) von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LAG im Vertreibungsgebiet entstanden ist, gilt als Vertreibungsschaden (§ 5 Abs. 2 der 7. FeststellungsDV). Die Verordnung behandelt damit im Rahmen der Ermächtigung des § 359 Abs. 2 LAG und des § 11 a Abs. 2 FG und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Lastenausgleichs Entziehungsschäden als vorweggenommene Vertreibungsschäden. Darin kommt der Grundgedanke der gesetzlichen Ermächtigung zum Ausdruck, einem Verfolgten Entschädigung unter dem Gesichtspunkt eines Vertreibungsschadens nur zu gewähren, wenn anzunehmen ist, daß er ohne die Entziehung von Vertreibungsmaßnahmen betroffen worden wäre (BVerwGE 21, 102; Urteil vom 14. März 1968 - BVerwG III C 21.67 - [Buchholz 427.207 § 5 Nr. 4]; BVerwGE 31, 72; BVerwGE 34, 85). Wegen dieser Ausgestaltung des (fingierten) Vertreibungsschadens und seiner Einbindung in das Lastenausgleichsrecht vertritt der Senat in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß die 7. FeststellungsDV aus lastenausgleichsrechtlicher Sicht auszulegen ist und hierbei Rückgriffe auf die anderen Grundsätzen unterliegenden entschädigungsrechtlichen Regelungen nicht in Betracht kommen. Auch das Bundesverfassungsgericht vertritt in seinem Beschluß vom 20. Oktober 1971 - 1 BvR 757/66 - die Auffassung, daß bei der rechtlichen Beurteilung der 7. FeststellungsDV von deren lastenausgleichsrechtlicher Natur auszugehen ist und ein Rückgriff auf wiedergutmachungsrechtliche Gesichtspunkte ausscheidet.

Von diesen Grundsätzen ist auch bei der Auslegung des die Entscheidung des Verwaltungsgerichts tragenden Ausschlußtatbestandes auszugehen, der in § 5 Abs. 1 Satz 1 der 7. FeststellungsDV enthalten ist. Nach dieser Vorschrift greift die von der Erfüllung der genannten Voraussetzungen abhängige Fiktion folgerichtig nicht ein bei freiwilliger Beibehaltung des Wohnsitzes über die Vertreibungsmaßnahmen hinaus (erste Alternative, die hier allein interessiert) und bei nicht nur vorübergehender Rückkehr (zweite Alternative), weil dann nicht allgemein angenommen werden kann, daß der Verfolgte als Deutscher von Vertreibungsmaßnahmen betroffen worden wäre (Urteil vom 14. März 1968 - BVerwG III C 21.67 - [Buchholz 427.207 § 5 Nr. 4]). Mit Vertreibungsmaßnahmen können hier nur die allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen gemeint sein (Urteil vom 29. Januar 1970 - BVerwG III C 105.68 - [ZLA 1970, 118 = IFLA 1970, 130]). Daß die allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen in Jugoslawien im Frühjahr 1948 und damit schon Jahre vor dem Tod des S. W. abgeschlossen waren, hat das Verwaltungsgericht unangegriffen festgestellt; hieran ist der Senat gebunden (§ 137 Abs. 2 VwGO). Der Senat tritt aber auch im Ergebnis der

Auffassung des Verwaltungsgerichts bei, daß S. W., um dessen Schaden es hier allein geht, im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 7. FeststellungsDV "freiwillig" über die Zeit der Vertreibungsmaßnahmen hinaus in Jugoslawien geblieben ist.

Eine Auslegung des Tatbestandsmerkmals "freiwillig" aus dem schlichten Wortsinn, wie sie die Revision für richtig hält, würde dem vorstehend dargelegten Sinngehalt der fraglichen Regelung nicht gerecht, dem Verfolgungsschicksal im Rahmen der hier allein interessierenden lastenausgleichsrechtlichen Regelung nur unter dem Gesichtspunkt des verhinderten Vertriebenen Rechnung zu tragen. Die Fiktion einer Vertreibung kann uneingeschränkt, wie die Abgrenzung des Ausschlußtatbestandes zeigt, zeitlich nur während der Dauer der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen gelten. Nur für diese Zeit bewirkt die Fiktion der Vertreibung, daß es auf eine tatsächliche Vertreibung- und mithin auf die tatsächliche Einwirkung der Vertreibungsmacht auf den Verfolgten im Hinblick auf sein Verbleiben im Vertreibungsgebiet nicht ankommt. Wer dagegen auch danach noch im Vertreibungsgebiet geblieben ist, wird nach der Fassung des Ausschlußtatbestandes nur dann privilegiert, wenn er unfreiwillig geblieben ist. Ist beim Vertriebenen der die allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen auslösende Zwangs der zugunsten des fingierten Vertriebenen als gegeben unterstellt wird, Anlaß der Entschädigung, so kehrt sich mit dem Ende der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die Lage gleichsam um: Von diesem Zeitpunkt an kann nicht mehr angenommen werden, daß der Verfolgte als Deutscher zwangsweise seine Heimat hätte verlassen müssen, er also von Vertreibungsmaßnahmen betroffen worden wäre. Deshalb kann dann nur noch - vom Tatbestand der hier nicht einschlägigen Aussiedlung abgesehen - der Zwang zum Bleiben - ein "umgekehrtes Vertreibungsschicksal" - für den Verfolgten privilegierend wirken.

Bei dieser dem sachlichen und systematischen Zusammenhang entsprechenden Betrachtungsweise ergibt sich zwingend, daß "freiwillig" im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 7. FeststellungsDV nur derjenige geblieben ist, der nicht durch äußere, Schwierigkeiten, die auf Maßnahmen der Vertreibungsmacht oder deren Verhalten beruhten, am Verlassen des Vertreibungsgebiets gehindert war (ähnlich Kühne-Wolff, Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich, § 5 der 7. FeststellungsDV, Anm. 2; Pakuscher, Lastenausgleichsrecht und Wiedergutmachung, RzW 1969, 289 [295]). Eine weitergehende Privilegierung wäre nach der Auffassung des Senats mit den Grundsätzen des Lastenausgleichsrechts nicht vereinbar, an deren Einhaltung der Verordnungsgeber durch die gesetzliche Ermächtigung gebunden ist, und die, soweit der Wortlaut der Verordnung mehrere Deutungen zuläßt, bei der Auslegung zu berücksichtigen sind.

Danach müssen persönliche Umstände außer Betracht bleiben, mögen sie auch aus der damaligen Sicht des Verfolgten die Entscheidung, im Vertreibungsgebiet zu bleiben, als menschlich verständlich oder sogar als die einzig vernünftige erscheinen lassen. So wie § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 der 7. FeststellungsDV selbst dann keine Möglichkeit zur Entschädigung bietet, wenn eine zum Kreis der Verfolgten gehörende Person vor Beginn der Verfolgungszeit (§ 1 Abs. 2 der 7. FeststellungsDV) aus Furcht vor drohender Gefährdung an Leib und Leben den Wohnsitz im Vertreibungsgebiet aufgegeben hat (Urteil vom 22. November 1968 - BVerwG III C 100.67 - [Buchholz 427.207 § 5 Nr. 8]), muß § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 der 7. FeststellungsDV bei der gebotenen sach- und systemgerechten - d.h. an den Grundsätzen des Lastenausgleichsrechts ausgerichteten - Auslegung auch dazu führen, daß ein Verbleiben im Vertreibungsgebiet über das Ende der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen hinaus, das nicht durch Maßnahmen der Vertreibungsmacht bedingt ist, anspruchsvernichtend wirkt.

Aus § 230 Abs. 2 Satz 2 LAG läßt sich nichts für eine gegenteilige Auffassung herleiten. Diese Vorschrift erklärt zugunsten eines Vertriebenen, dessen Anspruch von der Einhaltung der

Stichtagsvoraussetzungen des § 230 Abs. 2 Nr. 1 LAG abhängt, lediglich die Verzögerung der Aufenthaltnahme im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) u.a. für unschädlich, wenn der Vertriebene nach dem Verlassen des Gebietes, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, erkrankt und infolgedessen zur Fortsetzung der Reise außerstande war. Diese Vorschrift setzt also eine Vertreibung aus der Heimat (Aussiedlung) voraus; nur die anschließende Verzögerung der Aufenthaltnahme im Zufluchtsland ist unter den genannten Voraussetzungen unschädlich.

Danach ergibt sich zusammenfassend, daß ein Verfolgter, der seine Heimat erst nach dem Ende der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen verläßt, ohne vorher von der Vertreibungsmacht daran gehindert worden zu sein, lastenausgleichsrechtliche Ansprüche nur außerhalb der 7.

FeststellungsDV haben kann. Er muß dann ein Vertreibungsschicksal nach den allgemeinen Vorschriften verwirklicht haben; insoweit sind auch Verfolgte und deren Erben nicht von den Stichtagsvoraussetzungen (§ 230 LAG) befreit. Die weitere Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Verfolgte und deren Erben, die nach den lastenausgleichsrechtlichen Vorschriften keinen Schadensfeststellungsanspruch haben, die ihnen durch Entziehungsmaßnahmen entstandenen Verluste nach dem Reparationsschädengesetz geltend machen können, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Zitiervorschlag:

BVerwG Urt. v. 13.1.1972 – III C 61.69, BeckRS 1972, 31293916